

falls als Legitimation zum Eintritt in die Kammer genügt, es besser sei, sie nach einem falschen Schema auszuhändigen, als die Aushändigung länger zu verzögern. Das erklärt die auf den ersten Anblick etwas frappante Erscheinung, daß die Missive unter einem älteren Datum, als dem des Wahltages, ausgefertigt in die Hände des Abgeordneten gekommen ist. Es ist der Grund, wie sich aus dem Bemerkten ergeben wird, in keiner Mißachtung der Rechte der Kammer zu suchen, sondern beruht im Gegentheil in dem Streben, sobald als möglich der Kammer den geehrten Abgeordneten zuzuführen.

Abg. Schreck: Zur thatsächlichen Berichtigung! Es ist vom Herrn Regierungskommissar eingehalten worden, es sei ihm unbekannt gewesen, daß der Bericht der königl. Kreisdirection über die Prüfung des Wahlverfahrens im 7. städtischen Wahlbezirk bei dem hohen Ministerium eingegangen war. Ich halte dafür, daß, wenn der Tag bereits herbeigekommen war, an welchem der Landtag zusammentreten sollte; ein Tag, zu welchem wir unsere Missiven längst hätten haben müssen, das hohe Ministerium und insbesondere diejenigen Herren, denen die Aushändigung der Missiven übertragen war, Anlaß nehmen mußten, zu jeder Viertelstunde sich darum zu bekümmern, ob die betreffenden Berichte eingegangen seien, und wenn der hier fragliche Bericht am Tage vorher eingegangen war, der Herr Geh. Rath aber hiervon am 5. November Vormittags 11 Uhr noch keine Kenntniß genommen hatte, so fand hier allerdings ein omissum sehr starker Art statt. Ich halte aber weiter ein, daß dem Herrn Regierungskommissar nach der Mittheilung eines Mitglieds der Einweisungscommission bereits ausdrücklich gesagt worden war, die Kammer warte auf diese Angelegenheit, es seien die Missiven zur Aushändigung bereit, und es ist nach dieser Mittheilung der Herr Regierungskommissar nur nicht Willens gewesen, eine Stunde eher, als gewöhnlich, im Bureau des Ministeriums des Innern einzutreffen und die Missive auszuhändigen. Es ist ferner eingehalten worden, die Missive sei gedruckt und man habe, um die Sache nicht zu verzögern, dieselbe in unrichtiger Fassung ausgehändigt. Ich glaube aber, das königl. Ministerium darf nicht Urkunden, deren Datum unrichtig ist und gar nicht paßt, ausstellen und ausantworten, und wenn dies geschah, so mußte mir, als dem Vertreter eines Bezirks, ein Wort der Entschuldigung und Erläuterung gegönnt werden; man durfte nicht ein Legitimationsdocument auszuhändigen, welches non-sens enthält. Eine Mißachtung ist und bleibt es, wenn man Jemandem ein solches Document in die Hände und dadurch zu erkennen giebt, man nehme sich nicht einmal die Mühe, das Document zu ändern oder ändern zu lassen.

Abg. Georgi: Unsere geehrte Deputation hat der Klage, ich darf wohl sagen, der Unzufriedenheit, welche

im Lande sich gezeigt hat aus Anlaß des Umstandes, daß bei Beginn unserer Berathungen die Kammer so unvollständig war, einen entschiedenen und würdigen Ausdruck gegeben, sie hat Act genommen von der Versicherung der Regierung, daß letztere diese Verhältnisse in derselben Weise beklage und bemüht sein werde, Abhilfe zu verschaffen. Sie hat einen Antrag gestellt, der wohl geeignet ist, wenn er, wie zu hoffen steht, von Seiten der Regierung Anerkennung findet, für die Folge derartigen Zuständen vorzubeugen. Ich könnte mich mit der geehrten Deputation nur einverstanden erklären, werde für deren Antrag stimmen und würde vielleicht gar nicht um das Wort gebeten haben, wenn mir nicht eine Aeußerung des Abg. Schreck, welcher gegen den Antrag stimmte und dagegen einen Antrag auf ein Gesetz bringen will, Veranlassung dazu gäbe. Ich möchte doch nicht, daß die geehrte Kammer den Antrag der Deputation von der Hand wiese in Aussicht auf das von ihm angeforderte Gesetz. Es wird sich erst zeigen, ob das Gesetz, wie es der Abgeordnete beantragt, wirklich den Uebelständen Abhilfe gewährt, ohne zu neuen wesentlichen Uebelständen Veranlassung zu geben; ob es ihm möglich sein wird, alle die Fälle zu wahren, welche nothwendig im Interesse der Kammer selbst werden gewahrt sein müssen. Allein ich weise in formeller Beziehung auch darauf hin, daß ein Antrag, wie ihn die Deputation jetzt vorlegt, bei gegenwärtigem Landtage an die Regierung gebracht werden kann, während ein Antrag auf ein Gesetz, wie es der Herr Abgeordnete im Auge hat, bei diesem Landtage gar nicht an die Regierung wird gebracht werden können, weil er auf eine Abänderung der Verfassung hinausläuft. Anträge dieser Art müssen, abgesehen davon, daß sie mit größerer Majorität zu beschließen sind, zwei Landtage wiederholt werden, um an die Regierung zu gelangen. Ich möchte deshalb die geehrte Kammer bitten, nicht in Aussicht auf diesen Gesetzantrag den sehr zweckmäßigen Antrag unserer geehrten Deputation von der Hand zu weisen. Es ist ganz gewiß in dieser Angelegenheit gefehlt worden von den Unterbehörden, von den Wahlcommissaren und theilweise von der Regierung selbst. Wenn auch die politische Seite der Frage durch die Erklärung der Regierung nicht beseitigt wird, so bricht doch nach meiner Ueberzeugung der Umstand, daß hier absichtslos gefehlt worden, der Sache die Spitze ab. Zu theilweiser Bestätigung dessen, was der Abg. Schreck in Beziehung auf das Verfahren der Unterbehörden bei den Wahlen angeführt hat, erlaube ich mir nur noch einen Wunsch auszusprechen. Im höchsten Grade mangelhaft und von nachtheiligem Einflusse auf das Wahlverfahren war der schlimme Zustand der Wahllisten, deren Fertigung den Behörden nach §. 55 und 56 des Gesetzes vom 29. October 1861 und §. 12 und 13 der Verordnung vom 21. August 1862 obliegt. Die Anfertigung der Wahllisten ist bei den Unterbehörden vielfach